

Bündnis 90/ Die Grünen
Fraktion im Rat der Samtgemeinde Zeven

Datum: 26.02.2021

Samtgemeindebürgermeister Henning Fricke
Am Markt 4
27404 Zeven

Antrag: Programm zur Förderung der Insektenvielfalt

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

wir stellen folgenden Antrag für die nächste Sitzung des Bau -und Umweltschutzausschusses:

Die Samtgemeinde Zeven beschließt ein Programm zur Förderung der Insektenvielfalt. Damit sollen die Ziele umgesetzt werden, die in der Vereinbarung "Der Niedersächsische Weg" aufgeführt sind und Kommunen direkt oder indirekt betreffen.

Begründung

Als Ergebnis der Vereinbarungen mit Naturschutz und Landwirtschaft hat die Landesregierung im Dezember das "Aktionsprogramm Insektenvielfalt Niedersachsen" veröffentlicht. Das Programm ist **der wesentliche Baustein zum Schutz und zur Förderung von Insekten**. Im Programm sind insgesamt 6 Handlungsbereiche definiert.

Für die SG Zeven sind m. E. die folgenden Ziele des Programms von besonderer Bedeutung. Ich schlage vor, dass das Programm durch einen Ratsbeschluss den erforderlichen Nachdruck und die erforderliche Verbindlichkeit erhält. Die Situation bei den Insekten ist wirklich dramatisch.

Handlungsbereich 1: Biotopverbund etablieren und umsetzen

Maßnahme 1.5

Die Gemeinden tragen dafür Sorge, dass unter Berücksichtigung der regionalen Biotopverbundkonzepte im Rahmen der örtlichen Landschaftsplanung ein lokaler Biotopverbund entwickelt wird, welcher neben der Vernetzung von Freiräumen im Siedlungsbereich gleichermaßen deren Anbindung an die freie Landschaft verwirklicht.

Handlungsbereich 2: Schutzgebiete als Lebensräume für Insekten stärken und vernetzen

Maßnahme 2.7

Auf den im Eigentum der öffentlichen Hand befindlichen Offenlandflächen in Schutzgebieten tragen die Eigentümer dafür Sorge, dass eine die Insektenvielfalt fördernde Entwicklung verwirklicht wird. Dabei ist - sobald vorliegend - der in Maßnahme 2.5 genannte Leitfaden zu berücksichtigen.

Handlungsbereich 3: Strukturvielfalt und Lebensräume für Insekten in der Agrarlandschaft fördern

Maßnahme 3.13

Gemäß der Vereinbarung „Der Niedersächsische Weg“ kommt dem Land bei der Gestaltung und Entwicklung seiner Liegenschaften (z. B. Wald, Domänen-, Moor- und Wasserflächen, Gewässer sowie Naturschutzflächen) eine Vorbildfunktion zu, die eine verstärkte Beachtung von Gesichtspunkten des Natur- und Artenschutzes mit einschließt.

Auf den im Eigentum der öffentlichen Hand befindlichen landwirtschaftlich genutzten Flächen (ohne Zweckbindung Naturschutz) soll eine Bewirtschaftung unter den Gesichtspunkten einer insektengerechten Entwicklung verwirklicht werden. Dazu zählen u. a. extensive Beweidungsformen wegen ihrer Bedeutung für die Erhaltung und Entwicklung von struktur- und artenreichem Grünland sowie die Bewirtschaftung von Flächen nach den Grundsätzen des ökologischen Landbaus.

Die flächenverwaltenden Stellen erarbeiten für die Flächen ohne Zweckbindung Naturschutz einen Plan, in dem die Möglichkeiten zur Verwirklichung von Vorgaben insektengerechter Bewirtschaftung unter Berücksichtigung der spezifischen Umsetzungsvoraussetzungen wie die Dauer der laufenden Pachtverträge sowie betrieblicher und naturräumlicher Voraussetzungen aufgezeigt werden.

Bei neuen oder verlängerten Pachtverträgen sollen die für eine insektengerechte Bewirtschaftung zweckmäßigen Vorgaben im Rahmen dieser Möglichkeiten und - außer bei neuen Pachtverträgen - unter Wahrung des Grundsatzes der Pächtertreue aufgenommen werden. Die bestehenden langfristigen Pachtverträge werden überprüft und den Pächtern bei Bedarf Angebote auf freiwilliger Basis unterbreitet. Dabei ist - sobald vorliegend - der in Maßnahme 3.12 genannte Leitfaden zu berücksichtigen.

Maßnahme 3.21

Die Gemeinden und sonstige öffentliche Stellen tragen dafür Sorge, dass die in ihrem Eigentum befindlichen Wegraine als wichtige Strukturen für Insekten der Agrarlandschaft in die Biotopvernetzung einbezogen werden und eine insektenangepasste Pflegenutzung umgesetzt wird. Sofern diese Wegeparzellen anderweitig genutzt werden, sollen die rechtmäßigen Zustände bzw. die eigentliche Funktion wiederhergestellt werden.

Maßnahme 3.22

Die Gemeinden tragen zur Erhaltung von heimischen Hecken und Gehölzen bei, legen neue Landschaftselemente an und leisten dadurch einen Beitrag zur Förderung der Strukturvielfalt für Insekten in der Agrarlandschaft und zum Aufbau eines landesweiten Biotopverbunds.

Maßnahme 3.24

Für Landschaftselemente auf Flächen im Eigentum der öffentlichen Hand tragen die Eigentümer dafür Sorge, dass die Unterhaltung und Pflege bei Bedarf entsprechend der vom NLWKN unter Einbindung der LWK und des KÖN erarbeiteten fachlichen Empfehlungen und praktischen Hinweisen angepasst werden. Landschaftselemente sollen auf diesen Flächen zur Schaffung und Optimierung von Insektenlebensräumen neu angelegt werden, soweit dies im Einklang mit den sonstigen - auch naturschutzfachlichen - Zielsetzungen für die jeweiligen Flächen steht.

Handlungsbereich 4: Lebensräume für Insekten in Siedlungen erhalten und entwickeln

Maßnahme 4.3

Die NLStBV erarbeitet bzw. aktualisiert ihre Leitfäden und entwickelt Maßnahmen im Hinblick auf eine insektenschonende Straßenunterhaltung und Pflege des Straßenbegleitgrüns als Grundlage für die Umsetzung durch die Straßenmeistereien der Landesstraßenbauverwaltung selbst und durch Dritte.

Maßnahme 4.4

Sämtliche Ressorts wirken auf eine insektenfördernde Gestattung und Pflege Öffentlicher Leegenschaften (Gebäude und Freiflächen) hin, u.a. über die Förderung des Blütenreichtums durch reduzierte und zeitlich angepasste Mand von Grünflächen sowie konsequenten Verzicht auf die Anwendung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln, Anlage von Saumbiotopen aus standorttypischen heimischen Pflanzen an Wegen und Gebäuden, lebendige Fassadenbegrünung mit blühenden Kletterpflanzen. Die Einrichtungen im Geschäftsbereich des MWK werden, soweit ein entsprechendes Konzept vorliegt, informiert und angehalten, geeignete Maßnahmen zu ergreifen.

Maßnahme 4.6

Die Samtgemeinde als Straßenbaulastträger für das Samtgemeindestraßennetz einschließlich teilweise der Gehwege und Parkplätze tragen dafür Sorge, dass eine insektenschonende Pflege der Straßenbäume und des Straßenbegleitgrüns umgesetzt wird (Grünstreifen und Böschungen, Gräben, etc.).

Maßnahme 4.7

Die Gemeinden verstärken ihre Tätigkeiten zur Schaffung und Verbesserung von Insektenlebensräumen, z. B. durch die Förderung und Vernetzung von Kleinstlebensräumen (Gewässer, heimische Gehölze, alte fugenreiche Mauern, Totholz, Belassen von Laub etc.), dem Zulassen von Spontanvegetation oder der Berücksichtigung geringer Bodenversiegelung. Eine insektenschonende Pflege wird auch an Wegerändern sowie an Grün- und Freiflächen (insb. in Parks, Wiesen, Kleingartenanlagen, Friedhöfen) nach dem Vorbild der „Pestizidfreien Kommunen ohne den Einsatz von Pflanzenschutzmittel realisiert. Die Kommunen beziehen neben eigenen auch Pachtflächen ein.

Maßnahme 4.8

Die Gemeinden setzen sich für den Erhalt und die Entwicklung von Gehölzen ein, z. B. über das Instrument der Baumschutzsatzung.

Maßnahme 4.9

In der Prüfung von Bauvorhaben und Alternativenprüfungen sollte die Bedeutung der betroffenen Flächen für die Insektenvielfalt stärker ins Gewicht fallen. Darüber hinaus prüfen die Gemeinden, ob /inwieweit Maßnahmen der Entsiegelung, wie der Rückbau nicht mehr benötigter Flächen und Gebäude, sowie Gewässerrenaturierungen zur Schaffung neuer Insektenlebensräume als Kompensation baurechtlicher Eingriffe umgesetzt werden können.

Maßnahme 4.11

Die Gemeinden tragen dafür Sorge, dass im Rahmen des Austauschs von Leuchtmitteln möglichst eine insektenschonende und bedarfsgerechte Außenbeleuchtung an Straßen und Wegen in ihrer Zustandigkeit mit der Verwendung warmweißer LED ohne nachteilige Lichtspektren mit UV- und Blauanteilen umgesetzt wird.

Wir bitten um Verweisung vom Samtgemeindeausschuss in den zuständigen Fachausschuss

Mit freundlichen Grüßen